



Friedhofsordnung für den Friedhof der Pfarre Penzing

§1 Charakter des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Wien Penzing ist ein durch Gebete und Segnungen geweihter katholischer Friedhof und demnach vorzugsweise zur Beerdigung der Leichen von Katholiken und deren Angehörigen bestimmt. Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten ist ausnahmsweise auch die Beerdigung von Gläubigen aller im ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Gemeinschaften zulässig.

(2) Wenn eine religiöse/spirituelle Feier bei der Beisetzung/Verabschiedung gewünscht ist, dann darf diese ausschließlich nach den Vorgaben der im ökumenischen Rat der christlichen Kirchen vertretenen Gemeinschaften zelebriert werden.

(3) Das Bewerben von Waren und Dienstleistungen, Verteilen von Druckschriften etc., sowie das Ansprechen von Besuchern des Friedhofs zur Anbahnung von Geschäften ist untersagt.

(4) Der Friedhof ist während der beim Friedhofseingang bekanntgegebenen Zeit für jedermann frei zugänglich.

(5) Darüber hinaus ist dieser Friedhof aber auch eine Stätte des persönlichen und religiösen Gedenkens, ein Ort der Ruhe und Besinnung. Daher sind Lärmen, Picknicken, Musizieren etc. untersagt.

§2 Friedhofsverwaltung

(1) Dieser Friedhof steht im Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Penzing.

(2) Die Benützung und Gestaltung der Gräber wird durch die gegenständliche Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die Anerkennung der Friedhofsordnung durch den Grabbenützer erfolgt schlüssig durch Bezahlung der Grabbenützungsgebühr. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, wird die Bestattungsanlagenordnung der Friedhöfe Wien GmbH, in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

(3) Auskünfte in allen den Friedhof betreffenden Angelegenheiten werden in der Pfarrkanzlei, Einwanggasse 30, 1140 Wien erteilt.

§3 Grabgattungen

Es sind folgende Grabgattungen vorhanden:

- a) Erdgräber bis max. 4 Särge oder max. 3 Särge und 3 Urnen
- b) Gräfte für max. 6 Särge oder max. 5 Särge und 3 Urnen
- c) Gräfte für max. 9 Särge oder max. 7 Särge und 6 Urnen
- d) Gemeinschaftsgräber
- e) Stillgeborenengrab

§4 Benützungsrecht

Für das Benützungsrecht an Grabstellen ist eine Gebühr gemäß §10 zu entrichten. Der Ersterwerb bzw. die Verlängerung eines Benützungsrechts wird erst wirksam, wenn die Gebühr zur Gänze entrichtet ist.

§5 Übergang des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle geht nach dem Tod des Benützungsberechtigten auf den Erben über.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrechts zu bestellen und der Pfarre namhaft zu machen.

Auf einen Erben allein geht das Benützungsrecht nur dann über, wenn die schriftlichen Zustimmungserklärungen aller übrigen Miterben der Pfarre vorgelegt werden. Der/die übernehmende(n) Erben haben die Pfarre schad- und klaglos zu halten, falls weitere, der Pfarre nicht offengelegte Miterben Anspruch auf das Grabbenützungsrecht erheben.

(3) Die Übertragung des Benützungsrechts an andere Personen ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unwirksam.

§6 Rechte des Benützungsberechtigten

(1) Der Benützungsberechtigte kann in einer Grabstelle die zulässige Anzahl von Särgen und Urnen beisetzen lassen.

(2) Das Benützungsrecht umfasst nur die als Rechteck abgegrenzte Grabstelle selbst, nicht jedoch die danebenliegenden Allgemeinflächen; daher ist die Bepflanzung sowie Lagerung von Utensilien und Materialien jeglicher Art neben und hinter dem Grab unzulässig.

(3) Die Anbringung neuer Grabdeckel ist unzulässig.

§7 Pflichten des Benützungsberechtigten und Folgen der Nichtbeachtung

(1) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, das Erdgrab nach einem Neuerwerb oder nach einer Bestattung in ortsüblicher Weise innerhalb der folgenden Fristen gärtnerisch zu gestalten:

- 3 Monate nach Neuerwerb, wenn keine Beerdigung stattgefunden hat.
- 3 Monate nach einer Beerdigung sind Blumengaben aller Art, insbesondere Kränze abzuräumen.
- 8 Monate nach einer Beerdigung ist die stattgefundene Setzung des Erdreichs zu beheben und die endgültige gärtnerische Gestaltung vorzunehmen.

(2) Der Benützungsberechtigte ist generell verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsrechts sein Grab in einem ordnungsgemäßen gärtnerischen Zustand im Sinne der Friedhofsordnung zu errichten und zu erhalten; näherhin ist er verpflichtet, das Erdgrab mit lebenden Pflanzen zu begrünen und dauernd zu pflegen. Auf die Grabstellen dürfen außer Rasen, Rasenersatzpflanzungen und jahreszeitlichen Wechselbepflanzungen nur kleinwüchsige, bis 0,70 m hochwachsende Laub- und Nadelgehölze, gepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten. Nicht gestattet ist weiters die Anpflanzung von Obst, Gemüse, Kräutern und dergleichen.

(3) Eine Bedeckung der Gräber mit nicht verrottbaren Materialien, wie Kunststoffmatten, Kies, Steine, Blähton oder mit Rindenhäcksel, Hackschnitzel u. Ä., ist nicht gestattet. Eine gestalterische Verwendung von Kies oder Steinen bis zu 1/3 der Grabfläche ist erlaubt, wenn mindestens 2/3 der Grabfläche bepflanzt sind. Kunstblumen dürfen nur in Vasen, nicht jedoch in die Erde gesteckt werden.

(4) Die Anhäufung unverrottbarer Gegenstände aller Art auf dem Grab ist zu vermeiden. Jede Verunreinigung, wie besonders auch das Ablegen von Lebensmitteln, ist nicht gestattet.

(5) Die Errichtung oder Änderung von Fundamenten, das Anbringen von Steineinfassungen und Gedenkzeichen (Kreuzen, Grabsteinen, Denkmälern etc.) bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der Pfarre. Eine solche Zustimmung ist ausgeschlossen, wenn die Gedenkzeichen dem Charakter als Pfarrfriedhof nicht entsprechen. Unzulässig ist jedenfalls das oberirdische Ein- oder Aufbauen von Urnen in die Grabanlage. Unbefugt Angebrachtes hat der Benützungsberechtigte auf seine Kosten zu entfernen.

(6) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, sein Grab in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand im Sinne der Friedhofsordnung zu errichten und zu erhalten; er ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch sein Grab und durch seine Maßnahmen an dem Grab keine Schäden entstehen, vor allem auch, dass keine Personen gefährdet oder verletzt werden.

(7) Kommt der Benützungsberechtigte den Verpflichtungen nach Abs. 1 bis Abs. (6) nicht nach, ist die Pfarre zur Ersatzvornahme berechtigt. Dabei wird dem Benützungsberechtigten zunächst eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands gesetzt. Kommt er der Aufforderung nicht nach, wird der Zustand durch die Pfarre hergestellt. Gegebenenfalls werden die entfernten Gegenstände entsorgt. Die Kosten dafür hat der Benützungsberechtigte der Pfarre unverzüglich nach Vorschreibung zu ersetzen.

(8) Ist die benützungsberechtigte Person nicht eruierbar, wird die Aufforderung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands vier Monate lang durch Anschlag im Schaukasten kundgemacht. Kommt sie ihren Verpflichtungen weiterhin nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht automatisch.

(9) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, kurzfristige Lagerungen von Erdmaterial, Grabplatten oder Geräten auf seiner Grabanlage, im Rahmen einer Bestattung in benachbarten Gräbern zu dulden.

(10) Die Pfarre ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen (z.B. Abtragung des Grabstelleninventars etc.) zur Beseitigung dieser Gefährdung, auch ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten, auf dessen Kosten zu veranlassen. Die Pfarre ist bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter oder bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabausstattungen berechtigt, Bäume und Sträucher zu schneiden oder zu beseitigen.

(11) Die Ausübung jeglicher gewerblicher Tätigkeit am Friedhof ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausnahmslos verboten. Berechtigte erhalten einen Erlaubnisschein, der durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt werden kann.

(12) Benützungsberechtigten, die die Grabbetreuung nicht selbst durchführen wollen, steht die von der Pfarre beauftragte Gärtnerei laut Aushang zur Verfügung. Andere Gärtnereien können um einen Erlaubnisschein ansuchen.

§8 Entziehung und Erlöschen des Benützungsrechts

(1) Die Pfarre ist berechtigt, das Benützungsrecht zu entziehen, wenn ein Grab trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Behebungsfrist einen Zustand aufweist, der dieser Friedhofsordnung erheblich widerspricht.

(2) Die Pfarre wird nach Ablauf des Grabbenützungsvertrags den Benützungsberechtigten unter Verwendung der letzten bekannten Adresse vom Ende des Grabbenützungsvertrags verständigen.

(3) Falls der Benützungsberechtigte nicht erreicht werden kann, oder sich sonst nicht äußert und kein neuer Grabbenützungsvertrag abgeschlossen wird, kann die Pfarre mit sonstigen ihr bekannten Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Benützungsberechtigten in Verbindung stehen, Kontakt aufnehmen und diesem einen neuen Grabbenützungsvertrag anbieten.

(4) Falls trotz der gemäß Abs. 2 und Abs. 3 übermittelten Schreiben die Pfarre nicht kontaktiert oder kein neuer Grabbenützungsvertrag abgeschlossen wird, wird zusätzlich eine Bekanntmachung auf der Friedhofstafel und ein Hinweis auf dem Grab angebracht, um auf das Ende des Grabbenützungsvertrags aufmerksam zu machen.

(5) Bei Entziehung oder Erlöschen des Benützungsrechts ist der letzte eruierbare Benützungsberechtigte berechtigt, die gesamte Grabausstattung (insbesondere Grabeinfassung und Grabdenkmal) innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Unterlässt er dies, so geht die Grabausstattung entschädigungslos in das Eigentum der Pfarre über.

(6) Während der Totenruhe (zehn Jahre nach Beisetzung des Letztverstorbenen) kann das Benützungsrecht nicht zurückgegeben werden und die Pflege muss gewährleistet sein. Sollten die Benützungsberechtigten dem nicht nachkommen, werden Ersatzvornahmen durch die Friedhofsverwaltung nötig, die den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

§9 Ausschluss der Haftung durch die Pfarre

(1) Die Pfarre übernimmt keine wie immer geartete Haftung bei Missbrauch des Benützungsrechts oder unberechtigter Inanspruchnahme und Instandhaltung der Gedenkzeichen, Ausschmückungsgegenstände und dergleichen.

(2) Die Pfarre haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen, sowie nicht für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.

(3) Die Pfarre haftet nicht für durch Dritte entstandenen Schaden.

§10 Gebühren

(1) Die jeweils geltenden Gebühren werden von der Pfarre festgelegt und nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat auf der Website www.pfarrfriedhof-penzing.at und durch Aushang auf dem Friedhof kundgemacht.

(2) Bei Ersterwerb und jeder Verlängerung einer Grabstellenbenützung ist die Gebühr für die vereinbarte Benützungsdauer im Voraus zu bezahlen. Der Grabstellenerwerb wird erst wirksam, wenn die Gebühr vollständig bezahlt ist, eine Bezahlung in Raten oder eine Stundung dieser Gebührezahlung wird nicht gewährt.

§11 Sonstiges

(1) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Kraft.

(2) Änderungen der Friedhofsordnung werden den Benützungsberechtigten durch Bekanntmachung auf der Website www.pfarrfriedhof-penzing.at und Aushang auf dem Friedhof mitgeteilt. Sie treten mit dem angegebenen Gültigkeitsdatum in Kraft, gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

(3) Der Benützungsberechtigte genehmigt die Änderungen der Friedhofsordnung, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung den Änderungen schriftlich widerspricht.

Für die Friedhofsverwaltung



DDr. Gebhard Klötzl
Stellvertretender Vorsitzender
des Vermögensverwaltungsrats



Pfarrer MMag. Christian Sieberer
Pfarrer und Vorsitzender
des Vermögensverwaltungsrats

Genehmigt vom Erzbischöflichen Ordinariat
Wien, am

Zl.: 9124/24 BR
Genehmigt

vom erzbischöflichen Ordinariate

Wien, am 13.03.2024



Generalvikar


Notar